

Hauptsatzung	Änderungen	Anmerkungen
§ 1 Rechtsform, Name und Sitz	§ 1 Rechtsform, Name und Sitz	
(1) Die durch das Berliner Kammergesetz für das Land Berlin errichtete Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten führt die Bezeichnung „Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin“ (Kammer).	(1) Die durch das Berliner Heilberufekammergesetz für das Land Berlin errichtete Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten führt die Bezeichnung „Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Berlin“ (Psychotherapeutenkammer Berlin).	§ 1 Abs. 1 Nr. 5 BlnHKG
(2) Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und berechtigt, Beamtenverhältnisse zu begründen. Sie führt ein Dienstsiegel und hat ihren Sitz in Berlin.	(2) Die Psychotherapeutenkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und berechtigt, Beamtenverhältnisse zu begründen. Sie führt ein Dienstsiegel und hat ihren Sitz in Berlin.	
(3) Die Kammer kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.	(3) Die Psychotherapeutenkammer kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.	
§ 2 Mitgliedschaft	§ 2 Mitgliedschaft	
(1) Der Kammer gehören alle Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten an, die im Land Berlin ihren Beruf ausüben oder, ohne bereits Kammermitglieder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland zu sein, ihren Wohnsitz haben.	(1) Der Psychotherapeutenkammer gehören alle Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten an, die im Land Berlin ihren Beruf ausüben oder, ohne bereits Kammermitglieder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland zu sein, ihren Wohnsitz haben.	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BlnHKG (Anpassung des BlnHKG an PsychThG-neu noch nicht erfolgt – erst dann Geltung für Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen)

(2) Der Kammer gehören nicht an Berufsangehörige, die 1. als Dienstkräfte der Aufsichtsbehörde Aufsichtsfunktionen ausüben 2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur vorübergehend Dienstleistungen in ihrem Beruf erbringen und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.	(2) Der Psychotherapeutenkammer gehören Berufsangehörige nicht an, die 1. als Dienstkräfte der Aufsichtsbehörde Aufsichtsfunktionen gegenüber der Psychotherapeutenkammer ausüben, 2. im Geltungsbereich des Berliner Heilberufekammergesetzes ihren Beruf nur vorübergehend und gelegentlich ausüben und bereits Kammermitglied einer entsprechenden Kammer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland sind, 3. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger oder Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, sind, sofern sie ihren Beruf im Land Berlin nur vorübergehend und gelegentlich im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ausüben und in einem anderen der vorgenannten Staaten beruflich niedergelassen sind (Dienstleistungserbringer).	§ 2 Abs. 3 BlnHKG
	Freiwillige Mitgliedschaft PiA?	In DV zu entscheiden: freiwillige Mitgliedschaft (der PiA), die mit Rechten und Pflichten über den bisherigen Gaststatus hinausgehen soll? (Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2 BlnHKG)
§ 2a Gaststatus	§ 3 Gaststatus	§ 2 Abs. 2 BlnHKG lässt Beibehaltung des Gaststatus zu Falls Gaststatus unverändert bleibt, sind in § 2a

		alt/§ 3 neu Anpassungen erforderlich, wie in Abs. 1 bis Abs. 4 aufgezeigt.
(1) Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte (§ 6 Psychotherapeutengesetz) in Berlin können auf Antrag als Gäste der Kammer aufgenommen werden.	(1) Personen, die sich in Berlin in der Ausbildung nach den bis zum 31. August 2020 geltenden Ausbildungs- und Prüfverordnungen für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, können auf Antrag als Gäste der Psychotherapeutenkammer aufgenommen werden.	Verweis auf PsychThG – alt ist klarzustellen, denn nur für diese würde Gaststatus gelten.
(2) Die Gruppe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten in Ausbildung und die Gruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Ausbildung kann, unabhängig vom Vertiefungsgebiet, jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Delegiertenversammlung mit Rede- und Antragsrecht entsenden. Ein Wahl- und Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Zu diesem Zweck werden einmal im Jahr die Gäste zu einer Veranstaltung eingeladen, bei der die Gruppen je eine Vertreterin oder einen Vertreter und je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen können.	(2) Die Gruppe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten in Ausbildung und die Gruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Ausbildung kann, unabhängig vom Vertiefungsgebiet, jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Delegiertenversammlung mit Rede- und Antragsrecht entsenden. Ein Wahl- und Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Zu diesem Zweck werden einmal im Jahr die Gäste zu einer Veranstaltung eingeladen, bei der die Gruppen je eine Vertreterin oder einen Vertreter und je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen können.	
(3) Die Vertreterinnen und Vertreter oder ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können zu einzelnen Themen und im	(3) Die Vertreterinnen und Vertreter oder ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können zu einzelnen Themen und im Einvernehmen mit	

Einvernehmen mit der jeweiligen Ausschusssprecherin oder dem jeweiligen Ausschusssprecher an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.	der jeweiligen Ausschusssprecherin oder dem jeweiligen Ausschusssprecher an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.	
(4) Der Gaststatus endet mit Beendigung der Ausbildung, durch Kündigung jeweils zum Quartalsende oder durch Ausschluss seitens der Kammer.	(4) Der Gaststatus endet mit Beendigung der Ausbildung, durch Kündigung jeweils zum Quartalsende oder durch Ausschluss seitens der Psychotherapeutenkammer .	
§ 3 Aufgaben der Kammer	§ 4 Aufgaben der Kammer	§ 7 BlnHKG enthält Änderungen zum KAG
(1) Die Kammer nimmt unter Beachtung der Interessen der Allgemeinheit die beruflichen und berufspolitischen Belange der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wahr und vertritt deren Interessen in Politik und Gesellschaft.	(1) Die Psychotherapeutenkammer fördert und vertritt unter Beachtung der Belange des Gemeinwohls die beruflichen Belange und Interessen der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Politik und Gesellschaft.	§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BlnHKG
(2) Die Kammer setzt sich für eine qualitativ hochwertige und bedarfsgerechte psychosoziale Versorgung der Bevölkerung ein und unterstützt Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation.	(2) Die Psychotherapeutenkammer setzt sich für eine qualitativ hochwertige und bedarfsgerechte psychosoziale Versorgung der Bevölkerung ein und unterstützt Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation.	
(3) Sie ist um Erhaltung und Entwicklung des hohen Qualifikationsniveaus der Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bemüht. Sie kann Qualifikationssicherungsmaßnahmen, berufliche Fort- und	(3) Sie ist um Erhaltung und Entwicklung des hohen Qualifikationsniveaus der bemüht und fördert die Qualität der Psychotherapie sowie deren beständige Fortentwicklung. Daher regelt, fördert und betreibt die Psychotherapeutenkammer die berufliche Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder und kann hierüber die gesetzlich vorgesehenen Bescheinigungen erteilen. Die	Abs. 3 und 4 können zur besseren Lesbarkeit zusammengezogen werden Neu: Aufnahme gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 BlnHKG (Sprachprüfungen)

Weiterbildungsmaßnahmen sowie Zusatzqualifikationen organisieren und bescheinigen.	Psychotherapeutenkammer organisiert auch die Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise.	
(4) Sie fördert die Qualität der Psychotherapie und deren beständige Fortentwicklung.	(4) Sie fördert die Qualität der Psychotherapie und deren beständige Fortentwicklung.	s.o. Abs. 3
(5) Sie nimmt zu Gesetzentwürfen und Vorlagen, die den Beruf und das Fachgebiet der Kammermitglieder betreffen Stellung, erstellt diesbezügliche Gutachten oder benennt Fachvertreter zur Erstellung solcher Gutachten.	(4) Sie nimmt zu Gesetzentwürfen und Vorlagen, die den Beruf und das Fachgebiet der Kammermitglieder betreffen, Stellung. Auf Verlangen von Behörden und Gerichten erstellt die Psychotherapeutenkammer in allen Berufs- und Fachfragen Gutachten, gibt Stellungnahmen ab oder benennt Sachverständige zur Erstellung von Gutachten. Die Psychotherapeutenkammer kann zudem Gutachten über die Angemessenheit einer Gebührenforderung abgeben.	Dieser Absatz und (alter) Abs. 10 (s.u.) werden zusammengeführt-
(6) Sie unterstützt den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben.	(5) Sie unterstützt den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben.	
(7) Ihr obliegt die Überwachung der Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder, soweit nicht für die im öffentlichen Dienst stehenden Kammermitglieder besondere Zuständigkeiten bestehen.	(6) Ihr obliegt die Überwachung der Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder und Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 3 Berliner Heilberufekammergesetz, soweit deren Berufsausübung nicht auf Grund besonderer Zuständigkeiten disziplinarrechtlich überwacht wird.	§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BlnHKG: Verweis auf alle Berufsangehörige nach § 2 Abs. 3 BlnHKG (Dienstkräfte Aufsichtsbehörde), vorübergehend den Beruf in Berlin Ausübende, Dienstleistungserbringer (mit EU-Qualifikation) notwendig
(8) Sie wirkt auf ein gedeihliches berufliches Verhältnis der Kammermitglieder untereinander hin. Dafür bildet sie Schlichtungsausschüsse zur Beilegung von Streitigkeiten unter Kammermitgliedern.	(7) Sie wirkt auf ein gedeihliches berufliches Verhältnis der Kammermitglieder untereinander hin. Dafür bildet sie Schlichtungsausschüsse zur Beilegung von Streitigkeiten unter Kammermitgliedern.	

Außerdem schlichtet sie Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind. Die Zuständigkeit anderer Stellen bleibt unberührt.	Außerdem schlichtet sie Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind. Die Zuständigkeit anderer Stellen bleibt unberührt. <u>Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung.</u>	
(9) Sie fördert die Kooperation zwischen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzten sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit weiteren Professionen, die mit psychotherapeutisch relevanten Inhalten und Aufgabenstellungen befasst sind.	(8) Sie fördert die Kooperation zwischen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzten sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit weiteren Professionen, die mit psychotherapeutisch relevanten Inhalten und Aufgabenstellungen befasst sind.	
10) Auf Verlangen von Behörden erstattet die Kammer in allen Berufs- oder Fachfragen Gutachten oder benennt Sachverständige zur Erstattung von Gutachten.	(10) Auf Verlangen von Behörden und Gerichten erstattet die Psychotherapeutenkammer in allen Berufs- und oder Fachfragen Gutachten, gibt Stellungnahmen ab oder benennt Sachverständige zur Erstattung von Gutachten. Die Psychotherapeutenkammer kann zudem Gutachten über die Angemessenheit einer Gebührenforderung abgeben.	s.o. Abs. 4 (neu) und dieser Absatz werden zusammengeführt
	(9) Die Psychotherapeutenkammer führt Berufsverzeichnisse gemäß § 5 Absatz 2 Berliner Heilberufekammergesetz.	
	(10) Die Psychotherapeutenkammer stellt Kammermitgliedern sowie Dienstleistungserbringern Heilberufsausweise und sonstige berufsbezogene Bescheinigungen, auch elektronisch, nach	§ 7 Abs. 1 Nr. 10 BlnHKG

	Maßgabe des Berliner Heilberufekammergesetzes aus, soweit dies erforderlich ist.	
	(11) Auf Antrag wird sie den Europäischen Berufsausweis für Kammermitglieder und Dienstleistungserbringer ausstellen und aktualisieren, wenn ein solcher auf Grund von Durchführungsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG für Weiterbildungsbezeichnungen eingeführt ist.	§ 7 Abs. 1 Nr. 11 BlnHKG
11) Im Übrigen nimmt die Kammer die sich aus dem Berliner Kammergesetz ergebenden Aufgaben wahr.	(12) Im Übrigen nimmt die Psychotherapeutenkammer die weiteren sich aus dem Berliner Heilberufekammergesetz ergebenden Aufgaben wahr.	
§ 4 Rechte und Pflichten der Kammermitglieder	§ 5 Rechte und Pflichten der Kammermitglieder	
(1) Die Kammermitglieder haben Anspruch auf 1. Wahrnehmung ihrer beruflichen Belange und Beratung in beruflichen Fragen im Rahmen des Berliner Kammergesetzes 2. Teilnahme an von der Kammer durchgeführten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen 3. den Versuch einer Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus dem Berufsverhältnis ergeben, nach der Schlichtungsordnung der Kammer.	(1) Die Kammermitglieder haben insbesondere Anspruch auf 1. Wahrnehmung ihrer beruflichen Belange und Beratung in beruflichen Fragen im Rahmen des Berliner Heilberufekammergesetzes 2. Teilnahme an von der Psychotherapeutenkammer durchgeführten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen 3. den Versuch einer Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus dem Berufsverhältnis ergeben, nach der Schlichtungsordnung der Psychotherapeutenkammer.	Bei Einführung freiwilliger Mitgliedschaft ggf. zu entscheiden: Geltung für alle Mitglieder oder nur für Pflichtmitglieder.
(2) Jedes Kammermitglied hat das Recht, Vorschläge für die Tagesordnung der Delegiertenversammlung zu machen. Der	(2) Jedes Kammermitglied hat das Recht, Vorschläge für die Tagesordnung der Delegiertenversammlung zu machen. Der	

Vorschlag ist zu behandeln, wenn er von 15 Kammermitgliedern unterstützt und mindestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand oder der Sitzungsleitung schriftlich vorliegt.	Vorschlag ist zu behandeln, wenn er von 15 Kammermitgliedern unterstützt und mindestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand oder der Sitzungsleitung schriftlich vorliegt.	
(3) Jedes Kammermitglied hat sich bei der Kammer anzumelden und ihr die Berechtigung zur Ausübung des Berufs und zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Er hat innerhalb eines Monats die Aufnahme, die Beendigung und jede sonstige Änderung der Berufsausübung sowie den Wechsel des Wohnsitzes anzuzeigen und den Ladungen der Kammer Folge zu leisten. Die Einhaltung dieser Pflichten kann durch Verwaltungszwang durchgesetzt werden. Weitere Einzelheiten werden in einer Meldeordnung geregelt.	(3) Kammermitglieder und Berufsangehörige nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 und 2 Berliner Heilberufekammergesetz haben zum Zweck der Prüfung des Bestehens einer Mitgliedschaft und zur Ermöglichung der Ausübung der Berufsaufsicht innerhalb eines Monats, bei kurzzeitiger Berufsausübung innerhalb von fünf Tagen, nach Beginn der beruflichen Tätigkeit die Aufnahme, die Beendigung und jede Änderung der Berufsausübung sowie die Begründung und den Wechsel des Wohnsitzes oder Tätigkeitsortes anzuzeigen sowie den Ladungen der Psychotherapeutenkammer Folge zu leisten. Sie haben der Psychotherapeutenkammer die gesetzlich erforderlichen Angaben zu machen und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Einhaltung dieser Pflichten kann durch Verwaltungszwang durchgesetzt werden. Weitere Einzelheiten des Verfahrens werden in einer Meldeordnung geregelt.	§ 4 BlnHKG: Meldepflichten auch für Berufsangehörige nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BlnHKG Bei Einführung freiwilliger Mitgliedschaft ggf. Ergänzung der Geltung der Meldevorschriften.
(4) Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, den Beruf gewissenhaft auszuüben, sich beruflich fortzubilden, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu informieren sowie den von den Organen der Kammer in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gefassten Beschlüssen Folge zu	(4) Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, den Beruf gewissenhaft auszuüben, sich beruflich fortzubilden, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu informieren sowie den von den Organen der Psychotherapeutenkammer in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gefassten Beschlüssen	

leisten.	Folge zu leisten.	
(5) Verstöße von Kammermitgliedern gegen ihre sich aus dieser Hauptsatzung oder den von den Delegiertenversammlungen beschlossenen Ordnungen ergebenden Pflichten sind Berufspflichtverletzungen.	(5) Verstöße von Kammermitgliedern gegen ihre sich aus dieser Hauptsatzung oder den von den Delegiertenversammlungen beschlossenen Ordnungen ergebenden Pflichten sind Berufspflichtverletzungen.	Bei Einführung freiwilliger Mitgliedschaft Klarstellung: keine Geltung der Berufsordnung.
§ 5 Organe der Kammer	§ 6 Organe der Psychotherapeutenkammer	
(1) Organe der Kammer sind: 1. die Delegiertenversammlung 2. der Vorstand.	(1) Organe der Psychotherapeutenkammer sind: 1. die Delegiertenversammlung 2. der Vorstand.	
	(2) Die Amtsperiode der Organe beträgt fünf Jahre.	§ 11 Abs. 2 BlnHKG.
(2) Die Rechte und Pflichten der Organe der Kammer werden durch diese Hauptsatzung bestimmt, soweit sie nicht durch das Berliner Kammergesetz festgelegt sind.	(3) Die Rechte und Pflichten der Organe der Psychotherapeutenkammer werden durch diese Hauptsatzung bestimmt, soweit sie nicht durch das Berliner Heilberufekammergesetz festgelegt sind.	
(3) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Kammerorgane einzuladen und zu hören.	(4) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Kammerorgane einzuladen und zu hören.	
§ 6 Delegiertenversammlung	§ 7 Delegiertenversammlung	Bei Einführung freiwilliger Mitgliedschaft gesamter Paragraph anzupassen.
(1) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren von den Kammermitgliedern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Delegiertenversammlung besteht aus 45 Mitgliedern. Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. Näheres regelt die Wahlordnung.	(1) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden auf die Dauer von fünf Jahren von den Kammermitgliedern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Delegiertenversammlung besteht aus 45 gewählten Mitgliedern. Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. Näheres regelt die Wahlordnung.	§ 11 Abs. 2 BlnHKG.
(2) Der Delegiertenversammlung gehören als	(2) Der Delegiertenversammlung gehören als	§ 12 Abs. 2 BlnHKG : Ggf. Entscheidung in DV zur

Mitglieder außerdem je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin an, die Kammermitglieder sein müssen und von dem jeweils zuständigen Fachbereich zu benennen sind. Soweit mehrere Fachbereiche für einen Studiengang bestehen, benennen diese gemeinsam eine Vertreterin oder einen Vertreter.	Mitglieder außerdem je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berliner Hochschulen an, welche Studiengänge anbieten, die Voraussetzung für die Erteilung der Approbation sind, die von dem jeweils zuständigen Fachbereich zu benennen sind und Kammermitglieder sein müssen. Soweit mehrere Fachbereiche für einen Studiengang bestehen, benennen diese gemeinsam eine Vertreterin oder einen Vertreter.	Änderung der Anzahl der Hochschulvertreter. Ein bis drei Hochschulvertreter nach Maßgabe der Hauptsatzung – zwei (wie bisher) möglich. Wortlaut § 12 Abs. 2 BlnHKG ist nicht auf FU und HU beschränkt, daher zwingende Anpassung des Wortlauts. Allg. Rechtshinweis.: Hochschulvertreter werden nicht von der DV gewählt ≠ Wortlaut § 12 Abs. 2 BlnHKG)
(3) Die Delegierten verpflichten sich mit der Annahme der Wahl an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilzunehmen und eine Verhinderung unverzüglich anzuzeigen. Diejenigen Mitglieder der Delegiertenversammlung, die an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig nicht teilgenommen haben, scheiden aus der Delegiertenversammlung aus.	(3) Die Delegierten verpflichten sich mit der Annahme der Wahl an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilzunehmen und eine Verhinderung unverzüglich anzuzeigen. Diejenigen Mitglieder der Delegiertenversammlung, die an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig nicht teilgenommen haben, scheiden aus der Delegiertenversammlung aus.	
(4) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können jedoch Auslagen ersetzt und Entschädigungen gewährt werden. Das Nähere regelt die Entschädigungsordnung.	(4) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können jedoch Auslagen ersetzt und Entschädigungen gewährt werden. Das Nähere regelt die Entschädigungsordnung.	
§ 7 Aufgaben der Delegiertenversammlung	§ 8 Aufgaben der Delegiertenversammlung	
(1) Die Delegiertenversammlung befasst sich mit allen Gegenständen, die zu den gesetzlichen Aufgaben der Kammer gehören.	(1) Die Delegiertenversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zu den gesetzlichen Aufgaben der Psychotherapeutenkammer gehören.	§ 15 Abs. 1 und 2 BlnHKG
(2) Die Delegiertenversammlung beschließt insbesondere über 1. die Hauptsatzung 2. die Wahlordnung zur	(2) Die Delegiertenversammlung beschließt insbesondere über 1. die Hauptsatzung 2. die Wahlordnung zur	

Delegiertenversammlung 3. die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung 4. die Meldeordnung 5. die Beitragsordnung 6. die Gebührenordnung 7. die Schlichtungsordnung 8. die Berufsordnung 9. die Fortbildungsordnung 10. die Weiterbildungsordnung 11. die Entschädigungsordnung 12. die Feststellung des Haushaltsplans 13. die Entlastung des Vorstands 14. Vorschläge zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtliche Richter 15. die Verabschiedung von Entschließungen, mit denen die gemeinsamen beruflichen Belange der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gewahrt werden sollen 16. die Einführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen und entsprechenden Empfehlungen 17. die Einberufung der Kammermitglieder zu einer allgemeinen Kammerversammlung zur Aussprache über vorher bestimmte Tagesordnungspunkte 18. sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die über die	Delegiertenversammlung 3. die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung 4. die Meldeordnung 5. die Beitragsordnung 6. die Gebührenordnung 7. die Schlichtungsordnung 8. die Berufsordnung 9. die Fortbildungsordnung 10. die Weiterbildungsordnung 11. die Entschädigungsordnung 12. die Satzung über die (elektronischen) (Heil-) Berufsausweise nach § 7 Absatz 8 Berliner Heilberufekammergesetz 13. den Haushalts- oder Wirtschaftsplan 14. die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands 15. Vorschläge zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtliche Richter 16. die Verabschiedung von Entschließungen, mit denen die gemeinsamen beruflichen Belange der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gewahrt werden sollen 17. die Einführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen und entsprechenden Empfehlungen 18. die Einberufung der Kammermitglieder zu einer allgemeinen Kammerversammlung zur Aussprache über vorher bestimmte	§ 15 Abs. 2 Nr. 1 BlnHKG. § 15 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BlnHKG
--	---	--

laufende Geschäftsführung hinausgehen.	Tagesordnungspunkte 19. die Einsetzung von Ausschüssen. 18. sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.	§ 15 Abs. 2 Nr. 6 BlnHKG. s.o. § 7 Abs. 1 Hauptsatzung
(3) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte 1. den Vorstand 2. die Abgeordneten der Bundespsychotherapeutenkammer 3. die Sprecherinnen und Sprecher der Ausschüsse.	(3) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte 1. den Vorstand 2. die Abgeordneten der Bundesdelegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer (Deutscher Psychotherapeutentag) 3. die Sprecherinnen und Sprecher der Ausschüsse.	Bei Einführung der freiwilligen Mitgliedschaft ggf. anzupassen. Wortlaut § 3 der Satzung der BPtK
§ 8 Einberufung, Tagesordnung, Öffentlichkeit, Beschlussfassung	§ 9 Einberufung, Tagesordnung, Öffentlichkeit, Beschlussfassung	Bei Einführung der freiwilligen Mitgliedschaft ggf. anzupassen.
(1) Eine ordentliche Delegiertenversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten.	(1) Eine ordentliche Delegiertenversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten.	
(2) Die Delegiertenversammlung wird einberufen auf Aufforderung des Vorstandes, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder wenn mindestens zehn Delegierte dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragen.	(2) Die Delegiertenversammlung wird einberufen auf Aufforderung des Vorstandes, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder wenn mindestens zehn Delegierte dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragen.	
(3) Zur Koordinierung der Arbeit der Delegiertenversammlung und zur Durchführung der Sitzungen wird eine Sitzungsleitung gebildet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.	(3) Zur Koordinierung der Arbeit der Delegiertenversammlung und zur Durchführung der Sitzungen wird eine Sitzungsleitung gebildet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.	
(4) Die Sitzungsleitung beruft schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit	(4) Die Sitzungsleitung beruft die Delegiertenversammlung schriftlich unter	Klarstellung.

einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Einladung zur Post, per Fax oder die Versendung per E-Mail.	Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Einladung zur Post, per Fax oder die Versendung per E-Mail.	
(5) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind für Kammermitglieder grundsätzlich öffentlich. Die Delegiertenversammlung kann auf Beschluss auch andere Personen als Zuhörer zulassen oder die Öffentlichkeit ganz oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.	(5) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind für Kammermitglieder grundsätzlich öffentlich. Die Delegiertenversammlung kann auf Beschluss auch andere Personen als Zuhörer zulassen oder die Öffentlichkeit ganz oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.	
(6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.	(6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.	
(7) Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung geregelt.	(7) Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung geregelt.	
§ 9 Ausschüsse	§ 10 Ausschüsse	Bei Einführung der freiwilligen Mitgliedschaft ggf. anzupassen.
(1) Soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, bildet die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte Ausschüsse. Sie bestimmt über die Zahl der jeweiligen Ausschussmitglieder und wählt eine Ausschusssprecherin oder einen Ausschusssprecher.	(1) Soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, bildet die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte Ausschüsse. Sie bestimmt über die Zahl der jeweiligen Ausschussmitglieder und wählt eine Ausschusssprecherin oder einen Ausschusssprecher.	
(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht kammeröffentlich.	(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht kammeröffentlich.	
(3) Die Präsidentin oder der Präsident oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann an den Sitzungen teilnehmen. Darüber hinaus kann der Ausschuss andere Personen zu	(3) Die Präsidentin oder der Präsident oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann an den Sitzungen teilnehmen. Darüber hinaus kann der Ausschuss andere Personen zu	

den Sitzungen einladen.	den Sitzungen einladen.	
(4) Die Ausschüsse haben der Delegiertenversammlung über ihre Tätigkeit regelmäßig zu berichten.	(4) Die Ausschüsse haben der Delegiertenversammlung über ihre Tätigkeit regelmäßig zu berichten.	
§ 10 Vorstand	§ 11 Vorstand	
(1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und fünf bis sieben weiteren Mitgliedern, von denen jeweils mindestens eines Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut und eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut ist. Dem Vorstand soll auch ein Kammermitglied angehören, das seinen Beruf im Angestellten- oder Beamtenverhältnis ausübt.	(1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und fünf bis sieben weiteren Mitgliedern, von denen jeweils mindestens eines Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut und eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut ist. Dem Vorstand soll auch ein Kammermitglied angehören, das seinen Beruf im Angestellten- oder Beamtenverhältnis ausübt.	
(2) Die Delegiertenversammlung beschließt zu Beginn der Vorstandswahlen über die Anzahl der Vorstandsmitglieder.	(2) Die Delegiertenversammlung beschließt zu Beginn der Vorstandswahlen über die Anzahl der Vorstandsmitglieder.	
(3) Die Präsidentin oder der Präsident, deren bzw. dessen Stellvertretung und die weiteren Vorstandsmitglieder - bis auf einen - werden auf Vorschlag aus der Mitte der Delegiertenversammlung in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Für den Fall, dass nach diesen Wahlgängen kein Mitglied einer Wahlliste, die nur Personen führt, die die Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut haben, gewählt worden ist, haben für den verbleibenden letzten Vorstandssitz das	(3) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die weiteren Vorstandsmitglieder - bis auf eines - werden auf Vorschlag aus der Mitte der Delegiertenversammlung in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Für den Fall, dass nach diesen Wahlgängen kein Mitglied einer Wahlliste, der ausschließlich Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten angehören , gewählt worden ist, dürfen für den verbleibenden letzten Vorstandssitz nur diese Wahllisten das Vorschlagsrecht für die geheime	Keine Stellvertretung sondern Vizepräsidentin oder Vizepräsident .

Vorschlagsrecht bei geheimer Wahl diejenigen Wahllisten, die nur Personen führen, die eine Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut haben. Für den Fall, dass bereits eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut aus einer Wahlliste, die nur Personen führt, die die Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut haben, gewählt worden ist oder dass kein Wahlvorschlag eingereicht wird, wird der letzte Platz auf Vorschlag aus der Mitte der Delegiertenversammlung in getrennten Wahlgängen geheim gewählt.	Wahl ausüben. Wird kein Vorschlag seitens einer solchen Wahlliste eingereicht, wird das letzte Vorstandsmitglied nach dem Verfahren in Satz 1 gewählt.	Verschlinkungsvorschlag ohne Inhaltsänderung
(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Stichwahl zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigt haben. Bei ergebnisloser Stichwahl entscheidet das Los, das von dem jüngsten der anwesenden Mitglieder zu ziehen ist.	(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Stichwahl zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigt haben. Bei ergebnisloser Stichwahl entscheidet das Los, das von dem jüngsten der anwesenden Mitglieder zu ziehen ist.	
(5) Bei der Vorstandswahl müssen zwei Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend sein. Wird diese Beteiligung nicht erreicht, so muss eine zweite Delegiertenversammlung einberufen werden, die jedoch frühestens nach 36 Stunden	(5) Bei der Vorstandswahl müssen zwei Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend sein. Wird diese Beteiligung nicht erreicht, so muss eine zweite Delegiertenversammlung einberufen werden, die jedoch frühestens nach 36 Stunden	

zusammentreffen darf. In dieser Delegiertenversammlung genügt die Anwesenheit der Hälfte der Delegierten.	zusammentreffen darf. In dieser Delegiertenversammlung genügt die Anwesenheit der Hälfte der Delegierten.	
(6) Einzelne Vorstandsmitglieder können in der laufenden Legislatur auf Antrag von mindestens sieben Delegierten in der folgenden Delegiertenversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung abgewählt werden.	(6) Einzelne Vorstandsmitglieder können in der laufenden Legislatur auf Antrag von mindestens sieben Delegierten in der folgenden Delegiertenversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung abgewählt werden.	
(7) Die Amtsperiode des Vorstandes entspricht der Amtsperiode der ihn wählenden Delegiertenversammlung. Nach Ende seiner Amtsperiode führt der alte Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort.	(7) Die Amtsperiode des Vorstandes entspricht der Amtsperiode der ihn wählenden Delegiertenversammlung. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme des neuen Vorstandes fort.	§ 16 Abs. 4 BlnHKG
(8) Die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt nach den Absätzen 3 bis 5.	(8) Die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt nach den Absätzen 3 bis 5.	
(9) Der Vorstand wird für seine Tätigkeit entschädigt. Die Aufwandsentschädigungen werden in der Entschädigungsordnung geregelt.	(9) Der Vorstand wird für seine ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt. Die Aufwandsentschädigungen werden in der Entschädigungsordnung geregelt.	Klarstellung wie bei DV-Mitgliedern in § 7 Abs. 4 Hauptsatzung (s.o.).
§ 11 Aufgaben des Vorstandes	§ 12 Aufgaben des Vorstandes	
(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer und sorgt für die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere: 1. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung 2. Überwachung der Berufspflichten 3. Vertretung der Berufsinteressen gegenüber Staat und Gesellschaft 4. Entwurf eines Wirtschaftsplans, Ausführung des Wirtschaftsplans, Vorlage des	(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Psychotherapeutenkammer und sorgt für die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere: 1. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung 2. Überwachung der Berufspflichten 3. Vertretung der Berufsinteressen gegenüber Staat und Gesellschaft 4. Entwurf eines Haushalts- oder Wirtschaftsplans, Ausführung des Haushalts-	§ 15 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BlnHKG

Jahresabschlusses 5. Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts 6. Organisation der hauptamtlichen Verwaltung 7. Unterrichtung der Ausschüsse über sie betreffende Belange.	oder Wirtschaftsplans, Vorlage der Jahresrechnung 5. Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts 6. Organisation der hauptamtlichen Verwaltung 7. Unterrichtung der Ausschüsse über sie betreffende Belange.	
(2) Zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.	(2) Zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident befinden muss, vertreten gemeinsam die Psychotherapeutenkammer gerichtlich und außergerichtlich.	
(3) Der Vorstand kann sich zur Beratung und Unterstützung an die Ausschüsse wenden. Für Aufgabengebiete, für die keine Ausschüsse bestehen, kann er Arbeitskreise bilden und Beauftragte berufen. Die Aufgabengebiete müssen bezeichnet sein.	(3) Der Vorstand kann sich zur Beratung und Unterstützung an die Ausschüsse wenden. Für Aufgabengebiete, für die keine Ausschüsse bestehen, kann er Arbeitskreise bilden und Beauftragte berufen. Die Aufgabengebiete müssen bezeichnet sein.	
(4) Über Widersprüche gegen Entscheidungen über das Nichtbestehen der Prüfung nach § 13 Absatz 3 der Weiterbildungsordnung der Kammer entscheidet der Vorstand der Kammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.	(4) Über Widersprüche gegen Entscheidungen über das Nichtbestehen der Prüfung nach § 13 Absatz 3 der Weiterbildungsordnung der Kammer entscheidet der Vorstand der Kammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.	Gem. § 35 Abs. 5 BlnHKG muss diese Regelung in die WBO aufgenommen werden und gehört nicht mehr in die Hauptsatzung.
§ 12 Geschäftsführung	§ 13 Geschäftsführung	
Die Geschäftsführung sorgt nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes für die Erledigung der laufenden Geschäfte.	Die Geschäftsführung sorgt nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes für die Erledigung der laufenden Geschäfte.	
§ 13 Jahresabschluss, Prüfung, Entlastung	§ 14 Jahresrechnung, Prüfung, Entlastung	§ 15 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BlnHKG
(1) Nach Ende des Kalenderjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen. Zusätzlich zu der nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung durchzuführenden	(1) Nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahresrechnung aufzustellen. Zusätzlich zu der nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung durchzuführenden	§ 15 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BlnHKG.

Prüfung des Jahresabschlusses ist er von zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragten Delegierten (Rechnungsprüfer) zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung geben sie dem Finanz- und Haushaltsausschuss zur Kenntnis und berichten der Delegiertenversammlung über ihre Prüfung.	Prüfung der Jahresrechnung ist sie von zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragten Delegierten (Rechnungsprüfer) zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung geben sie dem Finanz- und Haushaltsausschuss zur Kenntnis und berichten der Delegiertenversammlung über ihre Prüfung.	
(2) Der Vorstand kann durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine sonst geeignete Person eine Prüfung des Jahresabschlusses und der Buchhaltung vornehmen lassen. Wird eine Person zur Prüfung bestellt, so ist ihr Bericht den Rechnungsprüfern zur Verfügung zu stellen; sie hat den Rechnungsprüfern beratend zur Seite zu stehen.	(2) Der Vorstand kann durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine sonst geeignete Person eine Prüfung der Jahresrechnung und der Buchhaltung vornehmen lassen. Wird eine Person zur Prüfung bestellt, so ist ihr Bericht den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern zur Verfügung zu stellen; sie hat den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern beratend zur Seite zu stehen.	§ 15 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BlnHKG
§ 14 Änderung von Satzungen	§ 15 Änderung von Satzungen	
(1) Satzungen können mit einfacher Mehrheit geändert werden, sofern in ihnen nicht etwas anderes bestimmt ist.	(1) Satzungen können mit einfacher Mehrheit geändert werden, sofern in ihnen nicht etwas anderes bestimmt ist.	
(2) Diese Hauptsatzung und die Wahlordnung können mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten geändert werden.	(2) Diese Hauptsatzung und die Wahlordnung können mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten geändert werden.	
§ 15 Mitteilungen	§ 16 Bekanntmachungen	
Mitteilungen der Kammer werden im Mitteilungsorgan der Kammer veröffentlicht.	Bekanntmachungen der Psychotherapeutenkammer werden im Mitteilungsorgan oder auf der Homepage der Psychotherapeutenkammer veröffentlicht, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung Abweichendes vorgeschrieben ist.	Reform der Bekanntmachungsform

Inkrafttreten durch Änderungsbefehl